

Protokoll der Mitgliederversammlung 2020

Datum: 27. Oktober 2020
Ort: Tilemannschule, Limburg
Beginn: 19.36 Uhr

Anwesende: Acht stimmberechtigte Anwesende

TOP 1 Begrüßung

Die stellvertretende Vorsitzende Frau Karl begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung fest und weist auf die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hin.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2019

Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2019 ist auf der Homepage eingestellt, wird nach Bedarf verteilt und mit acht Ja-Stimmen einstimmig genehmigt.

TOP 3 Bericht des Vorstands

Die stellvertretende Vorsitzende Frau Karl bedankt sich ganz herzlich im Namen des Vorstandes und aller Mitglieder bei der ehemaligen Vorsitzenden Frau Schiefner, die sich um die Gewinnung zusätzlicher Fördermittel sehr verdient gemacht habe.

Die stellvertretende Vorsitzende Frau Karl erläutert die Aktivitäten 2019. Neben den üblichen Fördergegenständen war 2019 die Gestaltung des Außengeländes der Tilemannschule zentrales Anliegen. Sie betont, dass die Gewinnung weiterer Mitglieder verstärkt werden müsse, dies gelte insbesondere für die Eltern der Sextanerinnen und Sextaner. In der Diskussion wurde u.a. ein Einleger des Fördervereins im Tilemagazin und ein Schreiben des SEB an den Elternverteiler mit Werbung für den Förderverein erörtert.

TOP 4 Bericht der Kassiererin

Die Schatzmeisterin Frau Frölich-Kathilu erläutert den Kassenbericht 2019. Der Kassenbericht ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.

TOP 5 Bericht der Kassenprüferin und Entlastung der Kassiererin

Die Kassenführung wurde am 24.10.2020 von Frau Nina Albishausen ohne Beanstandung geprüft. Das schriftliche Ergebnis der Prüfung wird vorgetragen. Die Schatzmeisterin wird mit acht Ja-Stimmen einstimmig entlastet.



TOP 6 Entlastung des übrigen Vorstandes

Der Vorstand wird mit acht Ja-Stimmen einstimmig entlastet.

TOP 7.1 Wahl des/der Vorsitzenden

Die stellvertretende Vorsitzende Frau Karl leitet die Wahl.

Als einzige Kandidatin für das Amt der Vorsitzenden wird die bisherige Beisitzerin Frau Carmen Worch vorgeschlagen. Auf Frau Carmen Worch entfallen sieben Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und eine Enthaltung. Frau Carmen Worch nimmt die Wahl auf Befragen an.

Frau Carmen Worch, geb. 02.12.1969, wohnhaft Taunusstraße 4, 65552 Limburg ist zur Vorsitzenden des Fördervereins der Tilemannschule gewählt.

Die neugewählte Vorsitzende bedankt sich für das Vertrauen und bittet dann die stellvertretende Vorsitzende Frau Martina Karl weiter die Mitgliederversammlung zu leiten..

TOP 7.2 Wahl der/s Schatzmeisterin/s

Die stellvertretende Vorsitzende Frau Martina Karl leitet die Wahl.

Als einzige Kandidatin für das Amt der Schatzmeisterin wird Frau Ursula Frölich-Kathilu vorgeschlagen. Auf Frau Ursula Frölich-Kathilu entfallen sieben Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und eine Enthaltung. Frau Ursula Frölich-Kathilu nimmt die Wahl auf Befragen an.

TOP 8 Neufassung der Satzung entsprechend des beigefügten Vorschlages zur Anpassung an Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechtes und an digitale Formen der Vereinsarbeit

Ein Vorschlag zur Satzungsneufassung wurde mit der Einladung übersandt. Der Vorschlag war auch auf der Homepage einsehbar.

Der Schriftführer Herr Ulrich Wolf trägt auf Bitten der stellvertretenden Vorsitzenden und Sitzungleiterin Frau Martina Karl zur Satzungsneufassung vor. Auf Anregung des Vereinsregisters soll im Vorschlag zur Satzungsneufassung im § 8 Satz 3 hinter „... per Mail“ die Formulierung „und auf der Homepage der Tilemannschule“ eingefügt werden. Der Anregung zum neu geplanten § 2 Absatz 5 soll nicht gefolgt werden. Anregungen des Finanzamtes wurden im übersandten Vorschlag bereits berücksichtigt. Nach einer lebhaften Diskussion wird vorgeschlagen, mögliche digitale Formen der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Dafür soll im § 8 hinter Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt werden. Der



vorgeschlagene neue Satz 4 lautet: „Soweit rechtlich zulässig darf die Mitgliederversammlung ausnahmsweise auch als Online-Mitgliederversammlung mit virtueller Teilnahme stattfinden, wenn dies aufgrund besonderer Ausnahmesituation geboten erscheint.“

Bei der Abstimmung zu diesem Vorschlag entfallen auf den Ergänzungsantrag acht Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und keine Enthaltung.

Bei der Abstimmung zur Neufassung der Satzung wie vorgeschlagen und ergänzt entfallen auf den Antrag zur Neufassung der Satzung acht Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und keine Enthaltung.

Beschluss: Die Satzung des Freunde und Förderer der Tilemannschule e.V. wird wie dem Protokoll beigefügt neu gefasst.

TOP 9 Verschiedenes

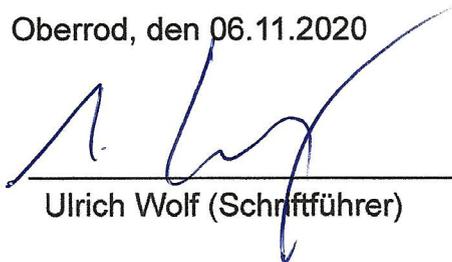
Die Schulleiterin informiert über die Absage des Tages der Offenen Tür. Dieser soll durch die virtuelle Vorstellung der Tilemannschule ersetzt werden. Der Förderverein wird sich mit einer Online-Präsentation beteiligen.

Die Schulleiterin fragt an, ob der Förderverein sich an weiteren Kosten der Schulhofgestaltung (Bänke/ Tische) beteiligen könne. Es werden nach Diskussion 3.000,- Euro für die weitere Schulhofgestaltung zur Verfügung gestellt.

Zur ersten Vorstandssitzung des neuen Vorstandes wird rechtzeitig eingeladen.

Die stellvertretende Vorsitzende und Sitzungsleiterin Frau Martina Karl schließt die Mitgliederversammlung um 20.31 Uhr.

Oberrod, den 06.11.2020



Ulrich Wolf (Schriftführer)



Martina Karl (stellv. Vorsitzende + Sitzungsleiterin)

Neufassung der Satzung wie in der Mitgliederversammlung beschlossen

Anlagen:

Anwesenheitsliste

Bericht der Schatzmeisterin

Bericht der Kassenprüferin

Vorschlag zur Satzungneufassung mit Übersicht zu Änderungen



Neufassung:

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Tilemannschule in Limburg e.V.“ vom 27.10.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Tilemannschule in Limburg". Der Verein hat seinen Sitz in Limburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg unter dem Registerblatt VR938 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Freunde und Förderer der Tilemannschule in Limburg e.V.“ (im Folgenden Verein) mit Sitz in Limburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung einer modernen Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Tilemannschule in Limburg insbesondere über

- die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und sportlicher Unterrichtsmittel,
- die Förderung und Durchführung von bildungsfördernden Veranstaltungen und Projekten,
- die Unterstützung des Schulträgers bei der Erhaltung und Ausgestaltung des Gebäudes und seiner Anlagen einschließlich des Schulhofes,
- die Hilfe bei der Erreichung des sozialen Zusammenhalts an der Schule und
- die Bereitstellung von Mitteln für Bildungsziele.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den „Gegen unseren Willen e.V., Diezer Straße 10, 65549 Limburg“, eingetragen beim Amtsgericht Limburg unter VR 653 mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig. Bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.



§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Beitrag von mindestens 25,- Euro zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann. Darüber hinaus können jederzeit freiwillige Spenden geleistet werden.

§ 5 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der • Erhebung, • Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung), • Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.
4. Der Verein führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO, das der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der wählbare Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, einem Schriftführer und weiteren Beisitzern.

Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Außerdem gehören Kraft ihres Amtes die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und der oder die Vorsitzende des Elternbeirates dem Vorstand an.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder an dessen Stelle mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand berufen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den

Foto:
Fotost



Vorstand 14 Tage vorher per Mail und auf der Homepage der Tilemannschule unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Soweit rechtlich zulässig darf die Mitgliederversammlung ausnahmsweise auch als Online-Mitgliederversammlung mit virtueller Teilnahme stattfinden, wenn dies aufgrund besonderer Ausnahmesituation geboten erscheint. In der Tagesordnung noch nicht enthaltene Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand mitzuteilen. Solche Anträge sind der Mitgliederversammlung zur Beratung vorzutragen. Anträge zur Satzungsänderung sind bei der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen, die mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl mindestens eines Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehört.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.

Neufassung - beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2020

eingetragen im Vereinsregister am tt.mm.2020

